

Satzung des Vereins

„Aufstehen Trägerverein Sammlungsbewegung“

— Geänderte Fassung vom 16. Juni 2020 —

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Aufstehen Trägerverein Sammlungsbewegung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und technische Unterstützung der Sammlungsbewegung „Aufstehen“.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - die Beschaffung von Mitteln für die Sammlungsbewegung „Aufstehen“ - die Bereitstellung von Internetpräsenz - die Herstellung von Werbematerial - die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen - die Kooperation mit internationalen Partnern und Institutionen

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet abschließend über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens vier bis höchstens fünf Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschluss-fähig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der jeweiligen Regelung erklären. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von der Sitzungsleitung unterschrieben.

§ 10 Schatzmeister/in

Der Vorstand bestellt eine/n Schatzmeister/in. Die Bestellung ist maximal an die Amtszeit des Vorstandes gebunden. Die Neubestellung ist möglich. Der/die Schatzmeister/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassen-prüfer/ innen, die Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen.
- e) Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über weitere Organe

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Email an die zuletzt dem Vorstand bekannte Emailadresse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung beschlossen. Danach können Änderungen nur mit drei Viertel der gültigen Stimmen beschlossen werden.

12.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder. Für den Fall, dass bei der Auflösung des Vereins das entsprechende Quorum nicht erreicht wird, kann unmittelbar im Anschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne das entsprechende Quorum über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Voraussetzung ist, dass auf diese Möglichkeit bereits in der Einladung zu der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Übrige Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

12.3. Die Versammlung und die Beschlüsse werden von einer/einem von der Versammlung gewählten Schriftführer/in protokolliert und unterzeichnet und außerdem auch von der Versammlungsleitung unterschrieben. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

12.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, außerdem wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und eine Stellvertretung. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands. Der Jahresabschluss soll durch einen Steuerberater erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 geregelten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein UNO Flüchtlingshilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 16. Juni 2020